Vossische Zeitung
15./IV.1916

Das Schätzungsamtsgesetz.

Einstimmige Annahme in der Kommission.

Der Ausschuß des Abgeordnetenhauses zur Beratung des Schätzungsamtsgesetzes beriet gestern zunächst über einen von Mitgliedern verschiedener Parteien gestellten Antrag, dem Gesetzentwurf folgenden Paragraphen einzufügen:

Der von dem Schätzungsamt festgesetzte gemeine Wert eines Grundstückes ist für das Schätzungsjahr überall da maßgebend, wo durch Behörden eine Schätzung des gemeinen Wertes vorzunehmen ist.

Dieser Antrag wurde mit 16 gegen 11 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung angenommen. Gegen ihn stimmten die Vertreter der Konservativen, der Sozialdemokrat und einzelne Mitglieder anderer Parteien.

Ein nationalliberaler Antrag wollte dem Gesetzentwurf folgenden Paragraphen einfügen:

Die von dem Schätzungsamt abgegebene Schätzung eines Grundstückes ist in allen Fällen zugrunde zu legen, in denen nach landesgesetzlichen Bestimmungen der gemeine Wert eines Grundstückes maßgebend ist. Soweit auf diese Weise von einer Schätzungsurkunde einem Dritten oder einer Behörde gegenüber Gebrauch gemacht wird, sind diese berechtigt, gegen die Schätzung die in diesem Gesetz gegebenen Rechtsmittel einzulegen oder bei veränderten Verhältnissen eine neue Schätzung einzuholen, und ist das Schätzungsamt zur Abgabe einer solchen verpflichtet.

Dieser Antrag wurde gegen die Nationalliberalen, Freikonservativen und den größeren Teil der Fortschrittler abgelehnt. Die Regierung hatte sich gegen beide Anträge ausgesprochen, da der gemeine Wert in den Steuergesetzen etwas anderes sei als in dem Schätzungsgesetz. Hierauf wurde der Gesetzentwurf im ganzen einstimmig angenommen, und dazu gegen zwei nationalliberale Stimmen folgende Resolution:

Die Kgl. Staatsregierung zu ersuchen: bei Ausführung des Schätzungsamtsgesetzes dahin wirken zu wollen, daß die Satzungen der öffentlichen Sparkassen hinsichtlich der Sicherheit der von diesen gegen hypothekarische Verpfändung von Grundstücken zu verleihenden Gelder für den Fall der Schätzung durch ein Schätzungsamt mit der durch § 18 Abs. 1 und 2 des Schätzungsamtsgesetzes veränderten Fassung des Artikels 73 § 1 des Ausführungsgesetzes zum BGB. in Uebereinstimmung gebracht werden, falls in ihren Satzungen nicht bereits eine höhere Beleihungsgrenze festgesetzt ist.

Darauf brach der Ausschuß seine Verhandlungen ab und vertagte sich bis zum 2. Mai.